

SO_GERICHTE STBER.2024.55 vom 12. Dezember 2025

SO Obergericht, 2025-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2024.55

FR: SO_GERICHTE STBER.2024.55 du 12 décembre 2025

IT: SO_GERICHTE STBER.2024.55 del 12 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Zwischen Ende Januar 2020 und Mitte Februar 2020 meldete C.____, ein Anwohner des Mehrfamilienhauses an der [Strasse] in [Ort 1], der Polizei Kanton Solothurn (nachfolgend: Polizei), dass in einem an Dritte vermieteten Kellerraum (Hobbyraum) immer wieder Marihuanageruch festzustellen sei. Verschiedene Personen würden den Raum wiederholt aufsuchen und jeweils nach kurzer Zeit wieder herauskommen. Am 27. Februar 2020 wies der Melder die Polizei darauf hin, dass sich eine Person im Hobbyraum befinde. Die hierauf ausgerückte Polizeipatrouille traf D.A.____, den Bruder von A.A.____ an, welcher der Polizei indes den Zutritt zum Hobbyraum verweigerte. Da vor dem betreffenden Hobbyraum weder Funk- noch Mobiltelefonempfang vorhanden war, begab sich die Patrouille zusammen mit D.A.____ nach draussen, um die Staatsanwaltschaft zu kontaktieren. Anlässlich der hierauf angeordneten Hausdurchsuchung konnten im Hobbyraum insgesamt 3■376 Gramm in mehreren Säcken abgefülltes Marihuana, eine Waage und ein Vakuumiergerät sichergestellt werden (Aktenseite [AS] 15 f., 597 ff.).

2. Später stellte sich aufgrund von Aussagen von zwei Bewohnern der Liegenschaft heraus, dass während des Telefonats der Polizei mit der Staatsanwaltschaft ein Mann hinter der Liegenschaft zwei grössere Kartonschachteln in einen schwarzen Skoda Octavia Kombi mit dem Kontrollschild []xx lud und daraufhin wegfuhr (AS 16, 186). Polizeiliche Abklärungen ergaben, dass auf den Namen des Vaters von D.A.____ und A.A.____, E.A.____, ein schwarzer Skoda Octavia mit dem Kontrollschild [] eingelöst und dass A.A.____ der Mieter des Kellerraumes war (AS 24).

E. 1.1

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten machen mit einer Urteilsgebühr von CHF 3'000.00, total CHF 28'000.00, aus. Von diesem Betrag sind gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziffer V./5. des erstinstanzlichen Urteils D.A.____ CHF 3'540.50 (3/4 der auf ihn entfallenden Kosten von CHF 4'720.67) und G.____ CHF 9'229.50 (sämtliche der auf ihn entfallenden Kosten) auferlegt worden. Ebenfalls rechtskräftig ist der Kostenanteil, welcher D.A.____ betrifft, jedoch zufolge Verfahrenseinstellung zulasten des Staates ausgeschieden wurde, ausmachend 1/4 von CHF 4'720.67, somit CHF 1'180.17.

E. 1.2

Die verbleibenden Verfahrenskosten von CHF 14'049.83 hat die Vorinstanz unter Berücksichtigung des Freispruchs gemäss Urteilsziffer II./1. im Umfang von 9/10, ausmachend abgerundet CHF 12'644.80, dem Beschuldigten auferlegt. Mit vorliegendem Urteil wird der Beschuldigte von einem weiteren Vorhalt freigesprochen. Mit Verweis auf die Kostenzusammenstellung der Staatsanwaltschaft und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass ein grosser Anteil der auf den Beschuldigten entfallenden Kosten im

Zusammenhang mit der Hanf-Indoor-Anlage entstanden sind (Entsorgung der Anlage, Analyse der Betäubungsmittel etc.), rechtfertigt sich, dem Beschuldigten insgesamt 1/3 der erstinstanzlichen Verfahrenskosten aufzuerlegen, ausmachend CHF 4'683.30. Im Übrigen gehen die Kosten zu Lasten des Staates.

E. 1.3

Die zugesprochene Entschädigung an die ehemalige amtliche Verteidigung von A.A._____ ist ■ soweit die Höhe betreffend ■ in Rechtskraft erwachsen. Vorzubehalten ist der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von 1/3, ausmachend CHF 963.40, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.A._____ erlauben.

E. 1.4

Vor der Vorinstanz erhielt der Beschuldigte eine Parteientschädigung von CHF 2'490.70 (inkl. Auslagen und MwSt.) zugesprochen, was 10 % des geltend gemachten Honorars von CHF 24'907.00 entspricht. Gestützt auf die obigen Erwägungen ist die Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren auf 2/3 des geltend gemachten Honorars festzusetzen. Diese Entschädigung ist in Anwendung des revidierten Art. 429 Abs. 3 StPO der Verteidigung direkt zuzusprechen und kann entsprechend nicht mit dem von A.A._____ zu bezahlenden Anteil an den Verfahrenskosten verrechnet werden.

E. 1.4.1

Der Beschuldigte wurde vom 28. Februar 2020 bis zum 18. März 2020 privat von Rechtsanwalt Severin Bellwald verteidigt (AS 811, 814). Die Honorarnote des ehemaligen privaten Verteidigers wurde anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung eingereicht und belief sich auf CHF 4'367.00.00 (AS 1001). Dieser Aufwand erscheint angemessen. Dem ehemaligen privaten Verteidiger wird demnach eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 2'911.35 (2/3 von CHF 4'367.00) zugesprochen.

E. 1.4.2

Der private Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Adrian Blättler, machte im erstinstanzlichen Verfahren einen Arbeitsaufwand von 83.7 Stunden geltend (AS 1002 ff.). Hierzu sind folgende Bemerkungen angezeigt:

Für die Zeit vom 6. April 2020 bis zum 14. April 2020 wird einen Aufwand von 6.01 Stunden geltend. In diesem Zeitraum war der Beschuldigte amtlich durch Rechtsanwalt Bellwald vertreten und dieser wurde entsprechend entschädigt (AS 830). Der Aufwand ist entsprechend nicht gerechtfertigt und um fünf Stunden zu kürzen. Im Weiteren wird unter diversen Positionen ein Aufwand für die Korrespondenz mit «A.A.____» geltend gemacht (konkret am 21.4.2020, 22.4.2020, 23.4.2020, 24.4.2020, 29.4.2020, 30.4.2020, 5.5.2020, 7.5.2020, 12.5.2020 sowie 13.5.2020). Auffällig ist, dass diese Korrespondenz mit der Haftentlassung des Beschuldigten am 13. Mai 2020 endete, weshalb davon auszugehen ist, dass es sich bei A.A.____ um ein Familienmitglied des Beschuldigten handelt, konkret um den Bruder F.A.____. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern diese ausgiebige Korrespondenz zur Ausübung der Verfahrensrechte des Beschuldigten notwendig ist. Da mit den genannten Positionen jeweils noch andere Aufwendungen erfasst wurden, ist eine Reduktion von ermessensweise zwei Stunden vorzunehmen. Schliesslich wird für die Ausarbeitung des Plädoyers sowie das dazugehörige Aktenstudium insgesamt ein Aufwand von 17.51 Stunden geltend gemacht (vgl. Positionen vom 15.4.2024, 18.4.2024, 19.4.2024, 22.4.2024, 23.4.2024, 24.4.2024, 25.4.2024, 26.4.2024 sowie 29.4.2024). Auch unter der

Berücksichtigung, dass einige Positionen zusätzliche Aufwendungen (Korrespondenzen) erfassen, erscheint dieser Aufwand für das insgesamt 18-seitige Plädoyer zu hoch, zumal während des gesamten Mandats bereits zahlreiche Positionen Aufwand für das Aktenstudium erfassen. Es rechtfertigt sich eine Kürzung von vier Stunden.

Im Übrigen erscheint die Honorarnote des Rechtsvertreters angemessen. Insgesamt ergibt sich somit ein Zeitaufwand von 72.70 Stunden, welcher zu einem Stundenansatz von CHF 220.00, ausmachend CHF 15'994.00, zu entschädigen ist. Zuzüglich Auslagen von CHF 626.20, 7.7 % MwSt. auf CHF 9'059.20 (38.95 Stunden à CHF 220.00, Auslagen CHF 490.20), ausmachend CHF 697.55, sowie 8.1 % auf CHF 7'561.00 (33.75 Stunden à CHF 220.00, Auslagen CHF 136.00), ausmachend CHF 612.45, beläuft sich die Entschädigung auf insgesamt CHF 17'930.20. Rechtsanwalt Adrian Blättler wird demnach für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 11'953.45 zugesprochen.

2.1 Der Beschuldigte erreicht im Berufungsverfahren einen Freispruch und eine wesentlich mildere Strafe. Entsprechend hat er als grösstenteils obsiegende Partei in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 4'000.00, total CHF 4'350.00, im Umfang von 1/3, total somit CHF 1'450.00 zu bezahlen. Im Übrigen gehen die Kosten zulasten des Staates Solothurn.

2.2 Parteientschädigung

Rechtsanwalt Adrian Blättler macht für das Berufungsverfahren (exkl. Hauptverhandlung) einen Aufwand von 23.5 Stunden geltend. Dieser Aufwand ist angemessen. Hinzurechnen ist der Aufwand für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung von 2.5 Stunden sowie die Wegzeit von 3.5 Stunden, was einen Gesamtaufwand von 29.5 Stunden ergibt. Bei den geltend gemachten Auslagen von CHF 24.00 sind zudem die Reisespesen von CHF 130.90 (2 x 93.5 km à CHF 0.70) zu addieren. Zuzüglich 8.1 % MwSt. auf CHF 6'644.90, ausmachend CHF 538.20, beläuft sich die Entschädigung somit auf CHF 7'183.10. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist Rechtsanwalt Adrian Blättler für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 4'788.75 auszubehalten.

Demnach wird in Anwendung von Art. 19 Abs. 1 lit. b, Art. 19 Abs. 1 lit. d, Art. 19 Abs. 1 lit. g i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG; Art. 34, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 47, Art. 49 Abs. 2, Art. 51, Art. 69 StGB; Art. 135, Art. 267, Art. 335 ff., Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 416 ff. und Art. 422 ff. StPOerkannt:

1. Gemäss rechtskräftiger Ziffer II./1 des Urteils des Amtsgerichtspräsidenten von Thal-Gäu vom 2. Mai 2024 wird A.A. _____ vom Vorhalt des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich begangen in der Zeit vom 10. November 2018 bis am 19. November 2018 (Vorhalt Ziff. 2 lit. c der Anklageschrift), freigesprochen.

2. A.A. _____ wird zudem freigesprochen vom Vorhalt des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich begangen in der Zeit vom 16. Dezember 2019 bis am 29. April 2020 (Vorhalt Ziff. 2 lit. b der Anklageschrift).

3. A.A. _____ hat sich des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen und festgestellt am 27. Februar 2020 (Vorhalt Ziff. 2 lit. a der Anklageschrift), schuldig gemacht.

4. Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt worden ist.

5.A.A._____ wird zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je CHF 100.00 verurteilt, als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 29. August 2023 sowie vom 21. August 2025, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 2 Jahren.

6.A.A._____ werden 76 Tage Haft an die Geldstrafe angerechnet, womit eine Geldstrafe von 4 Tagessätze zu je CHF 100.00 verbleibt.

7. Gemäss rechtskräftiger Ziffer IV des erstinstanzlichen Urteils sind folgende im Verfahren beschlagnahmte Gegenstände einzuziehen und nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu vernichten:

Anzahl

Objekt

Aufbewahrungsort

3

Jungpflanzen Hanf (ohne Blütenstände)

Asservate Kapo Solothurn

3

Pflanzen Hanf frisch (mit Blütenständen)

Asservate Kapo Solothurn

3

Pflanzen Hanf frisch (mit Blütenständen)

Asservate Kapo Solothurn

E. 1.18

Gramm

Hanf (getrocknete Hanfblüten)

Asservate Kapo Solothurn

472 Gramm

Hanf (getrocknete Hanfblüten)

Asservate Kapo Solothurn

226 Gramm

Hanf (getrocknete Hanfblüten)

Asservate Kapo Solothurn

300 Gramm

Hanf (getrocknete Hanfblüten)

Asservate Kapo Solothurn

157 Gramm

Hanf (getrocknete Hanfblüten)

Asservate Kapo Solothurn

493 Gramm

Hanf (getrocknete Hanfblüten)

Asservate Kapo Solothurn

497 Gramm

Hanf (getrocknete Hanfblüten)

Asservate Kapo Solothurn

873 Gramm

Hanf (getrocknete Hanfblüten)

Asservate Kapo Solothurn

85 Gramm

Hanf (getrocknete Hanfblüten)

Asservate Kapo Solothurn

273 Gramm

Hanf (getrocknete Hanfblüten)

Asservate Kapo Solothurn

8. Der Antrag von A.A. _____ auf Ausrichtung einer Genugtuung i.S.v. Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO in Höhe von CHF 15'200.00 (zzgl. Zins zu 5 %) wird abgewiesen.

9. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer V./4 des erstinstanzlichen Urteils wurde die Entschädigung des ehemaligen amtlichen Verteidigers von A.A. _____, Rechtsanwalt Severin Bellwald, auf CHF 2'891.20 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn bezahlt. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 1/3, somit CHF 963.75, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.A. _____ erlauben.

10. Für das erstinstanzliche Verfahren wird dem ehemaligen privaten Verteidiger von A.A. _____, Rechtsanwalt Severin Bellwald, eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 2'911.35 (inkl. Auslagen und MwSt.) zugesprochen, zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse.

11. Für das erstinstanzliche Verfahren wird dem privaten Verteidiger von A.A. _____, Rechtsanwalt Adrian Blättler, eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 11'953.45 (inkl. Auslagen und MwSt.) zugesprochen, zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse.

12. Für das Berufungsverfahren wird dem privaten Verteidiger von A.A. _____, Rechtsanwalt Adrian Blättler, eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 4'788.75 (inkl. Auslagen und MwSt.) zugesprochen, zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse.

13. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer V./5 des erstinstanzlichen Urteils sind von den erstinstanzlichen Verfahrenskosten mit einer Urteilsgebühr von CHF 3'000.00, total CHF 28'000.00, D.A.____ CHF 3'540.50, G.____ CHF 9'229.50 und dem Staat Solothurn CHF 1'180.17 auferlegt worden.

Von den verbleibenden Verfahrenskosten von CHF 14'049.83 hat A.A.____ CHF 4'683.30 zu bezahlen. Im Übrigen gehen die Kosten zulasten des Staates.

14. Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 4'000.00, total CHF 4'350.00, hat A.A.____ zu 1/3, somit CHF 1'450.00, zu bezahlen. Im Übrigen gehen die Kosten zulasten des Staates Solothurn.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Vizepräsident

Die Gerichtsschreiberin

Rauber

Graf

E. 3

Gleichen Tags wurde D.A.____ vorläufig festgenommen (AS 400 f.) und die Staatsanwaltschaft eröffnete eine Strafuntersuchung gegen ihn wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG; AS 392). Weiter ordnete sie eine Hausdurchsuchung in seiner Wohnung an der [Strasse] in [Ort 2] an (AS 585 ff.).

4. Am 28. Februar 2020 eröffnete die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen A.A.____ wegen Verdachts der Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetzes (Art. 19 Abs. 1 lit. b und d; AS 393) und ordnete eine Hausdurchsuchung in den Betriebsräumen der von diesem und seinem Bruder F.A.____ geführten [Firma] in [Ort 3] an (AS 604 ff.). Zudem wurde A.A.____ vorläufig festgenommen (AS 495 ff.).

5. Am 2. März 2020 ordnete das Haftgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Untersuchungshaft gegen D.A.____ und A.A.____ an (AS 412 ff., 510 ff.).

E. 3.1

Ausgangslage G.____ anerkannte, eine Hanf-Indoor-Anlage zwecks Gewinnung von Marihuana zur späteren Veräusserung betrieben zu haben, und akzeptierte den vorinstanzlichen Schuldspruch wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz. Das erstinstanzliche Urteil ist hinsichtlich G.____ in Rechtskraft erwachsen. Der Beschuldigte machte demgegenüber im bisherigen Verfahren keine Aussagen zum angeklagten Sachverhalt. Durch seine Verteidigung liess er bestreiten, dass es eine mündliche Abmachung gegeben habe, wonach die Hanf-Indoor-Anlage je hälftig ihm und G.____ gehört habe. Vielmehr sei vereinbart gewesen, dass der Beschuldigte G.____ beim Aufbau einer CBD-Hanf-Anlage als Berater unterstütze und ihm anschliessend den produzierten CBD-Hanf abkaufe, um ihn auf eigene Rechnung in den Detailhandel zu bringen.

Anlässlich seiner Einvernahme vor dem Berufungsgericht bestätigte der Beschuldigte nun diese Ausführungen. Er beantragt einen Freispruch vom Vorhalt des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz.

E. 3.2

Beweiswürdigung 3.2.1 Es ist unbestritten und aktenmässig erstellt, dass es sich bei den in der Lagerhalle [an der Strasse] in [Ort 4] sichergestellten 1'512 Hanfpflanzen um THC-haltiges Marihuana handelte. So wurden sechs der Hanfpflanzen (je drei Pflanzen aus Raum 1 [HD -Nr. 1.1; AS 620] bzw. Raum 2 [HD-Nr. 2.1; AS 619]) im Auftrag der Staatsanwaltschaft an das Gesundheitsamt Solothurn zur Auswertung des THC- Gehaltes übergeben. Da zu wenig Probematerial vorhanden war, um die Proben einzeln auszuwerten, wurden zwei Mischproben gebildet, deren Analyse einen THC-Gehalt von 8,5 % (betr. das Marihuana aus HD-Nr. 1.1) und 10,2 % (betr. das Marihuana aus HD-Nr. 2.1) ergab (AS 784 ff.).

E. 3.2.2

Fest steht sodann, dass die im März 2020 neu gesetzte Hanfpflanzen nicht vom Beschuldigten eingepflanzt wurden, befand sich dieser doch vom 27. Februar 2020 bis zum 13. Mai 2020 in Untersuchungshaft. Mit Verweis auf die obigen Ausführungen zum Anklageprinzip gilt es daher im Nachfolgenden zu prüfen, wer diese Hanfpflanzen gesetzt hat und ob dem Beschuldigten dieser Tatbeitrag im Rahmen eines mittäterschaftlichen Handelns angerechnet werden kann. Weiter ist zu prüfen, ob es sich bereits bei der ersten Anpflanzung um THC-haltiges Marihuana handelte bzw. was diesbezüglich zwischen dem Beschuldigten und G.____ vereinbart worden war.

E. 3.2.3

Erstellt ist, dass der Mietvertrag für die Räumlichkeiten [an der Strasse] am 6. Dezember 2019 von G.____ als Mieter unterzeichnet wurden, wobei der Mietbeginn auf den 16. Dezember 2019 festgelegt wurde (AS 52 ff.). Seitens des Beschuldigten wird sodann nicht bestritten, dass er bei der Besichtigung des Mietobjektes sowie der (Schlüssel-)Übergabe dabei war, was auch durch die glaubhaften Aussagen der Auskunftsperson L.____, Immobilienbewirtschafter der M.____ AG, gestützt wird (AS 207 ff.). Für dessen detaillierte Aussagen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz auf US 22 verwiesen werden. Ebenfalls kann bezüglich der Ergebnisse der rückwirkenden Teilnehmeridentifikation sowie der DNA-Auswertung auf das vorinstanzliche Urteil verwiesen werden (US 20). Diese Ermittlungsergebnisse, welche den (regelmässigen) Aufenthalt des Beschuldigten am Tatort belegen, werden vom Beschuldigten ebenfalls nicht bestritten, jedoch seitens der Verteidigung damit erklärt, dass er sich insbesondere in der Aufbauphase im Dezember 2019 oft in den Lagerräumlichkeiten aufgehalten habe, um als Berater beim Aufbau der CBD-Anlage mitzuwirken (AS 1065).

E. 3.2.4

Der Beschuldigte machte im bisherigen Verfahren konsequent von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch, was sein gutes Recht ist, jedoch keine Würdigung seiner Aussagen zulässt. Anlässlich der Berufungsverhandlung stellte er sich nun auf den Standpunkt, lediglich beim Aufbau der Indoor-Anlage geholfen zu haben und als Berater bzw. Vermittler tätig gewesen zu sein, um das von G.____ produzierte CBD-Hanf abzukaufen und in den Verkauf zu bringen. Damit wiederholt der Beschuldigte einzig, was seitens der Verteidigung bereits im Vorverfahren vorgebracht wurde. Diesen erstmalig vor

dem Berufungsgericht gemachten Aussagen ist kein grosses Gewicht beizumessen.

E. 3.2.5

Im Nachfolgenden ist daher insbesondere auf die Aussagen von G.____ einzugehen, auf welche die Staatsanwaltschaft die Anklage stützt und die von der Vorinstanz als glaubhaft eingestuft wurden.

E. 3.2.5.1

Anlässlich seiner Einvernahme vom 29. April 2020 (AS 277 ff.) machte G.____ sehr detaillierte Angaben zum Sachverhalt und führte aus, er sei im Oktober oder November 2019 von einem Mann angesprochen worden, der sich als N.____ vorgestellt habe. Sie seien ins Gespräch gekommen, wobei er «N.____» erzählt habe, dass es mit seiner Garage mühsam sei. N.____ habe ihm erzählt, dass er auch eine Garage führe und nebenbei mit CBD handle. Er würde etwa CHF 1'000.00 pro Kilo machen. Sie hätten dann die Snapchat-Namen ausgetauscht, da er (N.____) ihm die Handynummer nicht habe geben wolle. Etwa eine Woche oder zehn Tage später habe er mit N.____ via Snapchat im Aldi oder Lidl in [Ort 2] abgemacht. Dessen Snapchat-Namen wisse er gerade nicht auswendig. Es sei aber etwas mit N.____. Diese Snapchats seien mittlerweile gelöscht und er (N.____) habe ihn auch blockiert. Sie hätten dann über das Geschäft mit CBD gesprochen. Er (N.____) habe gesagt, dass er bereits eine CBD-Anlage habe und für ihr Geschäft ein Raum in [Ort 4] zur Besichtigung bereit sei. Etwa zwei oder drei Tage später hätten sie sich beim Coop Bau und Hobby in [Ort 2] getroffen. Sie seien an diesem Tag den Raum anschauen gegangen und hätten dem Vermieter, Herrn L.____, auch gesagt, dass sie eine CBD-Anlage installieren würden. Bei der Rückfahrt hätten N.____ und er in [Ort 5] neben der [Fabrik] angehalten, wo man Garagenboxen mieten könne. N.____ habe ihm gesagt, dass er dort in der Garagenbox eine Indoor-Anlage betreibe. Er (G.____) glaube, es sei die Box 24 gewesen. Er (N.____) habe ihm die Anlage gezeigt. Es seien etwa 200 oder 300 Pflanzen gewesen. Er (G.____) habe absichtlich eine Blüte mitgehen lassen und im Internet einen Selbsttest bestellt. Dieser habe angegeben, dass es sich um CBD handle. Deshalb habe er angefangen, N.____ zu vertrauen, und das Antragsformular zur Miete in [Ort 4] unterschrieben. Am 13. Dezember (2019) seien sie eingezogen. Sie hätten sich dann einige Male dort in [Ort 4] getroffen und N.____ sei mit anderen Männern gekommen. Bereits am 13. Dezember 2019 hätten diese Männer eine Ladung Erde mitgebracht. Auch die anderen Male, an denen er N.____ in [Ort 4] getroffen habe, hätten andere Personen etwas mitgebracht. Deren Fahrzeuge hätten ein Solothurner Kennzeichen gehabt. Diese Männer seien gekommen, bis das Ganze aufgebaut gewesen sei. Sie hätten die Räume mit Trennwänden und Türen voneinander getrennt. Er (G.____) habe auch dabei geholfen. Er habe auch einige Stromanschlüsse angehängt. Die ersten Pflanzen seien im Februar gesetzt worden. Er habe am Anfang nichts machen müssen. Es hiess, dass er zu Hause bleiben solle. Er sei trotzdem zwei, drei Mal mit N.____ nach [Ort 4] gegangen, wobei dieser ihm gezeigt habe, wie es mit dem Wasser geben gehe. Kurz vor seinen Ferien Ende Februar hätten die Pflanzen ziemlich verbrannt ausgesehen. N.____ habe gesagt, dass die Pflanzen nichts wert seien. Er habe N.____ geglaubt, da die Pflanzen wirklich nicht gut ausgesehen hätten. Vorher müsse er (G.____) sagen, dass N.____ ihm noch rund CHF 5'000.00 gegeben habe, da er einige Sachen für die Anlage gekauft habe. N.____ habe ihm gesagt, dass er in die Ferien gehen werde. Plötzlich sei dessen Snapchat-Account gelöscht gewesen und er habe in nirgends mehr antreffen können. In [Ort 4] seien die Pflanzen dann auf einmal weg gewesen. Plötzlich sei eine Snapchat-Nachricht von einer unbekannt Person gekommen, wonach in [Ort 4] alles wieder im Gange sei und

sich diese Person bei ihm melden würde. Als er Mitte März 2020 wieder einmal nach [Ort 4] gegangen sei, habe er gesehen, dass neue Pflanzen eingepflanzt worden seien. Diese seien ca. 10 cm hoch gewesen. Er habe das Ganze dann weiterlaufen lassen. Er habe gesehen, dass die Liste, auf der man eintragen solle, wenn man Wasser gegeben habe, durch eine unbekannte Person weitergeführt worden sei. Via Snapchat habe die unbekannte Person nach dem Stadium der Pflanzen gefragt und auf seine Antwort hin geschrieben, dass er (G.____) von nun an Dünger dazu geben solle. Dies alles sei auf Hochdeutsch geschrieben worden. Die Anlage gehöre zur Hälfte ihm (G.____). Er habe N.____ CHF 15'000.00 in bar gegeben, damit er (N.____) die Bestandteile der Anlage habe kaufen können. Das Geld habe irgendein Ausländer abgeholt, der kein Wort Deutsch gekonnt habe. Die Geldübergabe habe in [Ort 2] stattgefunden. Das sei einmal im Januar 2020 gewesen. Die andere Hälfte der Anlage gehöre «wahrscheinlich N.____». Er habe keine Ahnung, um wen es sich bei N.____ handle. Er (G.____) kenne ihn unter keinem anderen Namen. Sie hätten vereinbart, dass N.____ 60 % des Gewinns erhalten würde und er 40 %, da er (G.____) die Arbeit nicht habe machen müssen. Er wisse nicht, welche Hanfsorten eingepflanzt worden seien. Ihm sei aber mitgeteilt worden, es handle sich dabei um CBD. Er habe keine Ahnung. Die Pflanzen seien das erste Mal als Stecklinge geliefert worden. Er habe aber die Vermutung, dass es wirklich CBD gewesen sei. Das zweite Mal wisse er nicht, da die Pflanzen einmal einfach im Raum gewesen seien. Er habe mit dem Einkauf nichts zu tun gehabt. Er wisse einfach, dass die Pflanzen anders ausgesehen hätten, als bei der ersten Anpflanzung. N.____ habe ihm gesagt, dass die Ernte 30 bis 40 kg CBD ergeben würde. Er (G.____) wisse nicht woher und zu welchem Preis die Stecklinge bezogen worden seien. Das sei alles geliefert worden. Das habe wohl N.____ organisiert. (Auf die Frage, woher die Anlagebestandteile stammen) Das habe alles N.____ besorgt. Er glaube, dieser habe es aus einem Shop in der Nähe von [Ort 6]. Er habe hierfür keine Unterlagen. N.____ habe gesagt, dass die Shops diesbezüglich keine Quittungen geben würden. Er habe keine Ahnung, was das Endprodukt der Anlage gewesen wäre. Das wäre wohl zum Weiterverkauf gewesen. Das hätte N.____ gemacht. Das sei so abgemacht gewesen. Er habe die Anlage klar in seinem eigenen Interesse betrieben. CHF 15'000.00 bis CHF 20'000.00 in zwei Monaten, also pro Ernte, sei ja nicht gerade wenig. Es sei abgemacht gewesen, dass er (G.____) die Raummiete und die Kosten des Wassers und des Stroms bezahle und er die Kosten bei der Ernte zurückerstattet bekäme. N.____ habe ihm gesagt, dass eine komplette Ernte schätzungsweise CHF 30'000.00 bis CHF 40'000.00 gegeben hätte. N.____ habe gemäss seinen Angaben auch CHF 15'000.00 in die Anlage investiert. Anlässlich der durchgeführten Fotokonfrontation erkannte G.____ die Person mit der Identifikationsnummer PCN 29 511435 23 (A.A._____) als «N.____» wieder, wobei er sich zu «drei Millionen Prozent» sicher war.

E. 3.2.5.2

Anlässlich seiner Einvernahme vom 30. April 2020 (AS 299 ff.) bestätigte G.____, dass er bis gestern der Meinung gewesen sei, es handle sich um eine CBD-Anlage, die zu 50 % ihm und zu 50 % N.____ gehöre. N.____ habe ihm gesagt, dass er (G.____) die Raummiete über sich machen solle, da er (N.____) offene Betreibungen habe. Obschon er etwas misstrauisch gewesen sei, habe er es gemacht. Vereinbarung sei gewesen, dass er (G.____) sich nicht gross drauf konzentrieren, sondern einfach bereit sein müsse, wenn er (N.____) Hilfe benötige. Nach der Übergabe des Raumes hätten sie einige Sachen in den Raum liefern lassen. Ab und zu sei er dabei gewesen, aber meistens nicht. Er habe beispielsweise Erde in den Raum geschleppt. Wer die Gegenstände habe liefern lassen oder geliefert habe und wer die Lieferung organisiert habe, wisse er nicht. N.____ sei bei der Einrichtung des Raumes sehr

oft dabei gewesen. Nach der Einrichtung seien die CBD-Pflanzen eingepflanzt worden. (Auf die Frage, wer den Raum eingerichtet und wer die Pflanzen eingepflanzt habe) Das wisse er nicht. Also eingerichtet hätten sie alle. N.____, er und ein paar Gehilfen von N.____. Die kenne er nicht. Sie seien nicht in der Schweiz wohnhaft. So sei es ihm rüber gekommen. Sie hätten nicht gut Deutsch gesprochen. Sie seien mit den Autos unterwegs gewesen. Die Kontrollschilder wisse er nicht mehr. Er wisse nicht, wer sich ausser ihm noch um die Pflanzen gekümmert habe. Er (G.____) hätte pro Ernte CHF 10'000.00 erhalten sollen. Er wisse nicht, wieviel N.____ hätte erhalten sollen. Er habe keine Ahnung, wer nach N.____s Verschwinden die Anlage betrieben habe. Er sei zwei oder drei Mal dort gewesen und habe den Pflanzen einmal Wasser gegeben. Er habe CHF 1'990.00 pro Monat für die Miete bezahlt. Abgemacht sei gewesen, dass er den Betrag bei der Ausschöpfung zurück bekomme. (Auf die Frage, wer Betreiber der Hanf-Indoor-Anlage sei) Er (G.____) sei der Platzhirsch als Mieter. Betreiber sei N.____. Er habe keine Ahnung, woher die Anlagebestandteile gestammt haben. Er habe nur CHF 15'000.00 investiert. Er habe den Betrag N.____ übergeben. Von der ersten Ernte habe er keinen Ertrag erhalten. Für die Miete habe er aus Goodwill CHF 5'000.00 von N.____ erhalten. Auf Vorhalt der anlässlich der Hausdurchsuchung an seinem Wohnort sichergestellten Quittungsbelege von Baumärkten räumte G.____ ein, selber Bestandteile für die Anlage gekauft zu haben. N.____ habe ihm gesagt, was er kaufen müsse. (Welche Ausgaben er für die Käufe gehabt habe) Das sei alles etwas mitberechnet gewesen. Die CHF 15'000.00 habe er ja nicht fix am Anfang gegeben.

E. 3.2.5.3

Anlässlich der Einvernahme vom 26. Juni 2020 (AS 325) wurde G.____ hauptsächlich zum Bewässerungsplan für die Hanf-Indoor-Anlage befragt. Er denke, er habe zwei oder drei Mal einen Eintrag auf der Liste gemacht. Er habe keine Ahnung, wer sonst noch Einträge gemacht habe. Er nehme an, dass es noch weitere Personen gemacht hätten, da die Liste sonst nicht so voll gewesen wäre.

E. 3.2.5.4

Anlässlich der Schlusseinvernahme vom 1. Oktober 2021 (AS 353 ff.) bestätigte G.____ seine Aussagen im Wesentlichen, wobei seine Ausführungen jedoch grösstenteils vage bliebe. So führte er auf den konkreten Vorhalt angesprochen aus, dass es stimme, wenn er es so gesagt habe. Auch in Bezug auf die Aufteilung des Gewinnes verwies er auf seine bisherigen Aussagen, da er es nicht mehr genau wisse. Ferner bestätigte er, nicht gewusst zu haben, dass in dieser Indoor-Anlage Marihuana (THC) gezüchtet wurde. A.A.____ habe ihm gesagt, dass es CBD sei.

E. 3.2.5.5

An der vorinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte G.____ seine bisherigen Aussagen weitgehend (AS 1027 ff.). Vom Mietvertrag an bis zum Beginn des Anbaus sei es sehr schnell gegangen. Sie hätten auch Hilfe von externen Personen gehabt. Die erste Runde sei dann gelaufen und er habe immer wieder vorbeigeschaut, da es ihn interessiert habe, was gemacht wurde. Im Februar hätten die Pflanzen dann miserabel ausgesehen und er habe sich Sorgen gemacht, weil er ja Geld investiert habe. Die Pflanzen seien auch wirklich nichts Wert gewesen. Dann habe er von Herrn A.____ nichts mehr gehört. Nachträglich habe er von einer Drittperson eine Nachricht über Snapchat erhalten, dass die Anlage wieder laufe, und er sei immer wieder vorbeigegangen. Die unbekannte Person habe auf Hochdeutsch geschrieben, es sei alles wieder in Ordnung. Als er wieder vorbeigegangen sei, habe er die

Pflanzen festgestellt. Die Frage, ob die Pflanzen anders ausgesehen hätten als die ersten, verneinte G.____. Sie hätten gleich ausgesehen. Er könne eine Pflanze nur danach beurteilen, wie sie aussehe. Bei den Pflanzen in [Ort 4] habe er nie einen Test gemacht. Er habe einfach ab und zu Wasser gegeben. Er sei aber der Meinung gewesen, dass es CBD-Hanf sei.

E. 3.2.5.6

Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass die Aussagen von G.____ diverse Realkennzeichen enthalten. So machte er anlässlich seiner ersten Einvernahme in freier Erzählung sehr detaillierte Angaben, wobei die Abläufe teilweise auch sprunghaft geschildert wurden. Er gibt auch eigene Gedanken wieder, etwa indem er ausführt, er habe angefangen «N.____» zu vertrauen, nachdem er aus dessen Gargenbox eine Hanfblüte habe mitgehen lassen und der Selbsttest angegeben habe, dass es sich um CBD-Hanf handle. Oder, dass er besorgt gewesen sei, als die erste Ernte misslungen sei. Seine Ausführungen enthalten auch ausgefallene Einzelheiten, so etwa, dass die Fahrzeuge der Gehilfen Solothurner Kennzeichen hatten oder dass er glaube, «N.____» habe die Anlagebestandteile aus einem Shop in der Nähe von [Ort 6] besorgt. Im Gegensatz dazu fielen seine Aussagen in den nachfolgenden Einvernahmen deutlich weniger detailliert aus, wobei er insbesondere in der Schlusseinvernahme hauptsächlich auf seine bisherigen Aussagen verwies. Dies mag einerseits dem Zeitablauf geschuldet sein. Allerdings konnte G.____ bereits am Tag nach seiner ersten Einvernahme zahlreiche Details nicht mehr wiedergeben und verwickelte sich in Widersprüche. - Während er in der ersten Einvernahme – wie erwähnt – noch ausführte, die Fahrzeuge der Gehilfen hätten Solothurner Kennzeichen gehabt, führte er in der Einvernahme vom 30. April 2020 aus, sich nicht mehr an die Kontrollschilder zu erinnern, jedoch davon auszugehen, dass die Gehilfen nicht in der Schweiz wohnhaft seien, da sie nicht gut Deutsch gesprochen hätten. - Gemäss seinen Aussagen vom 29. April 2020 hätten die unbekanntes Männer bereits am 13. Dezember 2019 eine Ladung Erde gebracht. Auch die anderen Male hätten andere Personen etwas mitgebracht. Gleichzeitig habe er von «N.____» rund CHF 5'000.00 erhalten, da er einige Sachen für die Anlage gekauft habe. Dies stimmt zwar mit den anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellten Kaufbelegen überein, widerspricht aber seinen Aussagen in der gleichen Einvernahme, als er auf die Frage, woher die Anlagebestandteile stammten, ausführte, dass N.____ alles besorgt habe und er diesem hierfür CHF 15'000.00 übergeben habe. In der Einvernahme vom folgenden Tag wollte G.____ sodann nicht mehr wissen, wer die Gegenstände habe liefern lassen bzw. die Lieferung organisiert habe. Im Gegensatz zu seinen früheren Aussagen hatte er auch keine Ahnung mehr, woher die Anlagebestandteile stammten. Auch räumte er erst auf Vorhalt der Quittungen (AS 643) ein, selber Bestandteile für die Anlage gekauft zu haben. - Die sichergestellten Quittungen lassen sodann seine Aussage, wonach N.____ ihm gesagt habe, dass die «Shops» keine Quittungen ausstellen würden, weshalb auch er (G.____) keine Unterlagen habe, wenig glaubhaft erscheinen. Die Quittungen zeigen im Übrigen auch, dass G.____ am 13. Dezember 2019 für über EUR 900.00 in einem Baugeschäft eingekauft hatte, was darauf hindeutet, dass an diesem von ihm bezeichneten Einzugsstag nicht nur die unbekanntes Männer eine Ladung Erde mitbrachten, sondern auch er bereits Bestandteile für die Anlage lieferte. - Weiter fällt auch auf, dass G.____ zunächst noch angab, die rund CHF 5'000.00 im Zusammenhang mit dem Kauf von Anlagebestandteilen erhalten zu haben, in der darauf folgenden Einvernahme jedoch angab, das Geld aus «Goodwill» für die Miete erhalten zu haben, nachdem die erste Ernte misslungen war. - G.____ gab in der gleichen Einvernahme zunächst an, er hätte «lediglich» 40 % des Gewinns erhalten, da er – im Gegensatz zu A.A.____ – die Arbeit nicht habe machen müssen, andererseits

antwortete er auf eine spätere Frage, mit CHF 15'000.00 bis CHF 20'000.00 pro Ernte gerechnet zu haben, wobei eine komplette Ernte schätzungsweise CHF 30'000.00 bis CHF 40'000.00 ergeben hätte. In der darauffolgenden Einvernahme korrigierte er diese Aussage und gab an, er hätte CHF 10'000.00 pro Ernte erhalten sollen. Im Gegensatz zu seiner Erstaussage, wonach «N.____» 60 % des Gewinns erhalten hätte, stellte er sich in dieser Einvernahme zudem auf den Standpunkt, nicht zu wissen, wieviel «N.____» erhalten hätte. - Während G.____ in seiner ersten Einvernahme noch die Vermutung äusserte, dass es sich bei den Stecklingen um CBD-Hanf gehandelt habe, da sie anders ausgesehen hätten als die zweiten Pflanzen, schien er sich in der Einvernahme vom Folgetag sicher, dass nach der Einrichtung die CBD-Pflanzen gesetzt worden seien. Im Gegensatz dazu verneinte er vor der Vorinstanz die Frage, ob die Pflanzen anders ausgesehen hätten. - Widersprüchlich erscheint auch die Aussage anlässlich seiner Einvernahme vom 30. April 2020, wonach er einerseits bei der Einrichtung des Raumes nur ab und zu dabei gewesen sein will, meistens aber nicht, andererseits jedoch zu wissen scheint, dass «N.____» sehr oft dabei gewesen sei. Im Ergebnis weisen die Aussagen von G.____ doch gewisse Realkennzeichen sowie einen hohen Detaillierungsgrad auf. Teilweise werden sie auch durch objektive Beweismittel gestützt, so etwa, dass der Beschuldigte in [Ort 5] eine Indoor-Anlage betrieb, dieser insbesondere in der Aufbauphase viel vor Ort war, aber auch, dass G.____ selber Anlagebestandteile gekauft hatte. Die Widersprüche und Ungereimtheiten beziehen sich sodann auch hauptsächlich auf seinen eigenen Tatbeitrag. G.____ scheint offensichtlich darum bemüht, sich selber in ein gutes Licht zu rücken, während er die Verantwortung für seine Tat auf den Beschuldigten abzuschieben scheint. Denn entgegen den Ausführungen der Vorinstanz, nimmt er den Beschuldigten nicht in Schutz, indem er angibt, dieser sei ein «lieber Siech» (AS 301) oder ein «angenehmer, spassiger Typ» (AS 304). Im Gegenteil, belastet seinen Geschäftspartner massiv, indem er aussagt, dieser sei der Initiator gewesen, habe den Raum und die Indoor-Anlage organisiert sowie Dritte instruiert, welche sich um die Anlage gekümmert hätten, während er selber lediglich den Raum gemietet und hin und wieder die Pflanzen gegossen habe. Er belastet sich auch nicht selber, wenn er angibt, die Anlage habe zu 50 % ihm gehört, behauptet er doch gleichzeitig, von einer CBD-Produktion ausgegangen zu sein. Alles in allen entsteht der Eindruck, G.____ versuchte, seinen Tatbeitrag möglichst herunterzuspielen, um seine eigene Verantwortung an der Tat gering zu halten. So ergibt es auch wenig Sinn, dass die neuen Pflanzen regelmässig von unbekanntem Personen gegossen wurden und er derart lange nicht in [Ort 4] gewesen sein will, dass diese Pflanzen zwischenzeitlich 10 cm wachsen konnten, er jedoch gleichzeitig die Ansprechperson des Unbekannten gewesen sein soll, um über das Stadium der Pflanzen Auskunft zu geben. 3.2.6 Nichtsdestotrotz enthalten seine Aussagen auch einen wahren Kern, so etwa, dass der Beschuldigte nicht nur sein Berater, sondern sein Partner beim Betrieb der Anlage gewesen sein soll. Einerseits waren die Aussagen von G.____ diesbezüglich konstant, wonach der Beschuldigte die Männer mitgebracht hatte, welche beim Aufbau der Anlage mithalfen, was auch unter dem Aspekt, dass der Beschuldigte bereits über eine Indoor-Anlage verfügte, glaubhaft erscheint. Andererseits war der Beschuldigte in der Zeit vom 14. Dezember 2019 bis zum 26. Dezember 2019 täglich vor Ort und ab Januar 2020 bis zu seiner Verhaftung immer noch regelmässig, wobei er gemäss den Ergebnissen der rückwirkenden Teilnehmeridentifikation teilweise auch mehrmals am gleichen Tag den Antennenstandort an der [Strasse] in [Ort 4] verzeichnete (so etwa am 3. und 10. Februar 2020; AS 701). Die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung, aufgrund seines eigenen florierenden

Geschäftes nur sehr wenig Zeit für die Berater- bzw. Vermittlertätigkeit übrig gehabt zu haben und seinen Aufwand auf ein Minimum reduziert zu haben, stehen dazu im Widerspruch und sind daher nicht glaubhaft. Dass der Beschuldigte ohne finanzielle Gegenleistung und lediglich mit der Aussicht, G. ___ das produzierte CBD-Hanf abkaufen zu können, derart viel Zeit und darüber hinaus personelle Ressourcen zur Verfügung stellte, erscheint wenig überzeugend.

E. 3.2.7

Auf die Aussagen von G. ___ ist ebenfalls abzustellen, wenn er ausführt, die von der Polizei sichergestellten Hanfpflanzen seien nicht von ihm gesetzt worden, sondern von einer Drittperson. G. ___ hat konstant ausgesagt, dass weitere Personen in den Aufbau und den Betrieb der Anlage involviert waren. Es erscheint auch weniger wahrscheinlich, dass G. ___, welcher im Gegensatz zum Beschuldigten keine Erfahrung beim Anbau der Hanfpflanze hatte, nach dem Misserfolg der ersten Ernte und in Abwesenheit des Beschuldigten, ohne die Mithilfe anderer Personen die neuen Pflanzen setzte. Entsprechend ist gestützt auf seine Aussagen davon auszugehen, dass die neuen Hanfpflanzen im März 2020 tatsächlich nicht von ihm, sondern von Dritten gesetzt worden sind. Dass weitere Personen in den Betrieb der Anlage involviert waren, deren Handlungen sich der Beschuldigte anzurechnen lassen hat, kann diesem hingegen – wie erwähnt – nicht vorgeworfen werden. In diesem Punkt ist der Sachverhalt gemäss Anklageschrift somit nicht erstellt.

E. 3.2.8

Doch selbst wenn die Anklageschrift dem Beschuldigten vorwerfen würde, die Indoor-Anlage mithilfe dieser Drittpersonen betrieben zu haben, wäre fraglich, ob ihm deren Handlungen nach seiner Verhaftung angerechnet werden könnten. Die Mittäterschaft verlangt in objektiver Hinsicht keine direkte Beteiligung an der oder gar Herrschaft über die Ausführung der konkreten Straftat. Auch eine massgebliche Beteiligung an der Entschlussfassung bzw. an der Planung oder Koordination kann genügen (vgl. Marc Forster in: Niggli / Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafgesetzbuch [nachfolgend: BSK StGB], 4. Auflage, Basel 2019, vor Art. 24 N 8). Diesbezüglich ist relevant, was der Beschuldigte und G. ___ hinsichtlich der ersten Anpflanzung im Februar 2020 besprochen haben bzw. was hierbei effektiv angepflanzt wurde.

E. 3.2.8.1

Objektive Beweismittel, die belegen, dass es sich bereits bei diesen Pflanzen um Drogenhanf handelte, bestehen keine. Die Vorinstanz scheint davon auszugehen, wenn sie ausführt, dass auch die zweite Anpflanzung des Drogenhanfs unter der Mitverantwortung von A.A. _____ stattgefunden habe (US 23). Worauf sie die Annahme stützt, ist nicht ersichtlich. In Bezug auf G. ___ hielt sie fest, dass diesem spätestens mit der erneuten Anpflanzung von Hanfpflanzen durch unbekannte Drittpersonen unmissverständlich die Möglichkeit vor Augen geführt worden sei, dass es sich dabei um Drogenhanf handle. Die Vorinstanz lässt damit die Möglichkeit offen, dass G. ___ im Zeitpunkt der ersten Anpflanzung tatsächlich von einer Produktion von CBD-Hanf ausgegangen war, er jedoch in Bezug auf die sichergestellten Hanfpflanzen zumindest eventualvorsätzlich handelte. Auf diese Ausführungen kann verwiesen werden (vgl. US 26). Die Tatumstände erscheinen von Beginn an dubios, wenn G. ___ ausführt, weder den Namen noch die Adresse oder Telefonnummer seines Geschäftspartners gewusst zu haben. Auch wurde bereits ausgeführt, dass G. ___ offensichtlich bemüht ist, seinen Tatbeitrag herunterzuspielen, weshalb

diesbezüglich nicht unbesehen auf seine Aussagen abgestellt werden kann. Wenn dieser ausführt, in der vom Beschuldigten in [Ort 5] betriebenen Indoor-Anlage eine Hanfblüte mitgenommen und getestet zu haben, kann ihm jedoch geglaubt werden. Dass der Beschuldigte in [Ort 5] tatsächlich eine CBD-Anlage betrieb, ist erwiesen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb er G.____ diese legale Anlage zeigen sollte, nur um ihn anschliessende dazu zu überreden, die illegale Anlage in einem auf dessen Namen gemieteten Raum zu betreiben. G.____s Aussagen blieben diesbezüglich auch konstant, wonach er eine Hanfblüte mitgenommen und getestet habe, was er selbst Jahre später vor der Vorinstanz noch bestätigen konnte. Ein solches Verhalten ergäbe kaum Sinn, wäre in [Ort 4] von Anfang an über die Produktion von THC-haltigem Marihuana gesprochen worden.

E. 3.2.8.2

Gestützt auf die vorhandenen Beweismittel lässt sich damit einzig erstellen, dass der Beschuldigte in [Ort 5] eine Indoor-Anlage zum Anbau von CBD-Hanf betrieb, diese seinem künftigen Geschäftspartner zeigte und mit diesem zusammen in [Ort 4] ebenfalls eine Indoor-Anlage aufbaute. Gestützt auf den Umstand, dass der Beschuldigte tatsächlich eine legale Indoor-Anlage betrieb, sowie die Aussagen von G.____ erscheint zumindest nicht ausgeschlossen, dass in [Ort 4] zu Beginn tatsächlich über den Anbau von CBD-Hanf gesprochen wurde. Ob im Februar 2020 CBD-Hanf gesetzt wurde, sei dies, um G.____ in seiner Annahme zu bekräftigen oder um die Produktion allenfalls zu testen, oder ob auch der Beschuldigte eine CBD-Anlage plante und erst nach seiner Verhaftung auf die Produktion von THC-haltigem Marihuana umgestellt wurde, lässt sich letztlich nicht ermitteln. In dubio pro reo muss davon ausgegangen werden, dass die erste Anpflanzung keinen Drogenhanf betraf. Entsprechend kann dem Beschuldigten jedoch auch nicht nachgewiesen werden, an der Entschlussfassung oder Planung der illegalen Produktion ab März 2020 beteiligt gewesen zu sein. Dass er vermutlich derjenige war, welcher den unbekannt Personen die Kontaktdaten von G.____ (Snapchat-Name) weitergeleitet und diesen einen Schlüssel zur Indoor-Anlage zur Verfügung gestellt hatte, ändert daran nichts. Gestützt auf die Aussagen von G.____ waren diese unbekannt Personen bereits in der Anfangsphase involviert, indem sie sich um den Aufbau und die Bewässerung kümmerten, weshalb sie sinnvollerweise bereits zu diesem Zeitpunkt über die Schlüssel zu den Mieträumlichkeiten und allenfalls auch schon über die Kontaktdaten von G.____ verfügten. Seine in dieser Hinsicht verharmlosenden Aussagen lassen es nicht zu, zu ermitteln, ab wann er mit den unbekannt Personen in Kontakt stand.

E. 3.2.9

Zusammenfassend kann dem Beschuldigten gestützt auf die Anklageschrift nicht vorgeworfen werden, im März 2020 in mittäterschaftlichem Zusammenwirken mit unbekannt Drittpersonen THC-haltige Pflanzen gesetzt und dadurch unbefugt eine Hanf-Indoor-Anlage betrieben zu haben. Doch selbst bei einer verbesserten Anklageschrift, könnte dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden, bei der Entschlussfassung oder Planung der illegalen Hanf-Indoor-Anlage beteiligt gewesen zu sein. Gestützt auf das Beweisergebnis ist zumindest nicht ausgeschlossen, dass zu Beginn über den Anbau von CBD-Hanf gesprochen wurde. Wann und von wem der Entschluss gefasst wurde, auf die Produktion von THC-haltigem Marihuana zu wechseln, lässt sich nicht ermitteln. Auch bei einer verbesserten Anklageschrift hätte somit ein Freispruch zu ergehen.

E. 3.2.10

Der Sachverhalt gemäss Anklageschrift ist damit nicht erstellt. Entsprechend hat ein Freispruch zu erfolgen. VII. Strafzumessung 1. Allgemeine Grundsätze Die Vorinstanz hat in Ziffer VII./A. die Grundsätze der Strafzumessung korrekt dargelegt (US 27 f.). Darauf kann verwiesen werden. 2. Wahl der Straftat Art. 19 Abs. 1 BetmG sieht für Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Mit dem Wegfall des Schuldspruchs wegen des Betriebs der Indooranlage rechtfertigt sich vorliegend mit Blick auf das objektive Tatverschulden keine Freiheitsstrafe mehr. Es ist daher eine Geldstrafe auszusprechen. 3. Tatkomponente Im Rahmen der Tatkomponente ist zunächst zu beachten, dass es sich bei dem vom Beschuldigten besessenen Marihuana um eine sogenannte «weiche» Droge handelt. Das Sucht- und Gefährdungspotential von Cannabis ist im Vergleich zu den «harten» Drogen gering (Urteil des Bundesgerichts 6S.231/2005 vom 21. September 2005 E 2.2). Der nachgewiesene THC-Gehalt von 11.3 und 19.9 % liegt im Durchschnitt (vgl. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/sucht-und-gesundheit/cannabis.html>) und ist somit nicht ausserordentlich hoch. Auch wiegt der Unrechtsgehalt beim Erwerb, Lagern und Besitzen von Betäubungsmitteln tiefer als bei den anderen von Art. 19 Abs. 1 BetmG erfassten Tathandlungen wie Drogenerzeugung, Drogeneinfuhr und insbesondere das Inverkehrsetzen (vgl. Gustav Hug-Beeli, Betäubungsmittelgesetz [BetmG], Kommentar zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951, Basel 2016, Art. 19 N 18). Der Beschuldigte traf zwar Anstalten zur späteren Veräusserung, jedoch kam es noch zu keiner Weitergabehandlung und damit zu keiner konkreten Gefährdung des geschützten Rechtsgutes der Volksgesundheit, was jedoch lediglich auf die polizeiliche Intervention zurückzuführen ist. In Bezug auf die festgestellte Menge von insgesamt 2'203 Gramm ist festzuhalten, dass diese sicher nicht mehr als gering bezeichnet werden kann. Sie ist jedoch auch nicht besonders gross. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz und aus egoistischen Motiven. Eine Suchterkrankung lag nicht vor, weshalb nicht von einer Beschaffungskriminalität auszugehen ist. Die Tat wäre damit auch ohne Weiteres vermeidbar gewesen. Aufgrund der Tatkomponente ist im Ergebnis auf ein leichtes Verschulden zu schliessen. Die von der Vorinstanz vorgesehene Einsatzstrafe von drei Monaten bzw. 90 Tagessätzen erweist sich als angemessen. 4. Täterkomponente Das Vorleben des Beschuldigten weist keine Besonderheiten auf, die strafmindernd oder strafferhöhend zu berücksichtigen wären. Auch die Strafempfindlichkeit bewegt sich im üblichen Rahmen. Unter dem Aspekt des Nachtatverhaltens ist dem aktuellen Strafregisterauszug folgendes zu entnehmen: Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 29. August 2023 wurde der Beschuldigte wegen Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen oder Kontrollschildern i.S. des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) zu einer bedingten Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu je CHF 60.00 verurteilt. Seit dem erstinstanzlichen Urteil kam sodann eine Verurteilung wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln i.S. des SVG hinzu, wobei dem Beschuldigten eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 140.00 sowie eine Busse von CHF 1'000.00, ersatzweise 8 Tage Freiheitsstrafe, auferlegt wurde. Das im Strafregisterauszug aufgeführte hängige Verfahren wegen Beschimpfung wurde hingegen gemäss Auskunft des Richteramtes Thal-Gäu zwischenzeitlich zufolge Rückzugs des Strafantrages rechtskräftig eingestellt. Die genannten Verurteilungen erweisen sich zwar als nicht einschlägig. Die wiederholte Delinquenz während laufendem Strafverfahren hat sich jedoch leicht strafferhöhend auszuwirken, konkret im Umfang von 15 Tagessätzen. Aufgrund des Nachtatverhaltens wirkt sich die Täterkomponenten somit insgesamt negativ

aus. Die Einsatzstrafe von 90 Tagessätzen ist um 15 Tagessätze zu erhöhen, woraus eine Geldstrafe von 105 Tagessätzen resultiert. 5. Beschleunigungsgebot Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV). Art. 6 Ziff. 1 EMRK vermittelt diesbezüglich keinen weitergehenden Schutz als Art. 29 Abs. 1 BV (BGE 140 IV 373 E. 1.3.1, BGE 130 I 269 E. 2.3 S. 272 f., BGE 130 I 312 E. 5.1 S. 332; je mit Hinweis). Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, ein Strafverfahren mit der gebotenen Beförderung zu behandeln, nachdem die beschuldigte Person darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Sie soll nicht länger als notwendig den Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt sein (BGE 133 IV 158 E. 8 S. 170). Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Ob sich die Dauer als angemessen erweist, ist in jedem Einzelfall unter Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen (BGE 130 I 312 E. 5.2 S. 332 mit Hinweisen). Mit der Vorinstanz ist eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes festzustellen. Das Strafverfahren gegen A.A._____ wurde am 28. Februar 2020 eröffnet und gestaltete sich nicht übermässig kompliziert. Die notwendigen polizeilichen Ermittlungen und Befragung sämtlicher Auskunftspersonen und Beschuldigten waren schnell vorgenommen. Vom

E. 6

Bezüglich der Rufnummer von A.A._____ verwendeten Telefonnummer [] ordnete die Staatsanwaltschaft am 13. März 2020 die rückwirkende Teilnehmeridentifikation an, was das Haftgericht mit Verfügung vom 16. März 2020 genehmigte (AS 692 ff.).

E. 6.1

Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Taten gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB).

Die vorliegend beurteilte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz wurde am 27. Februar 2020 und somit vor Ergehen der bei der Täterkomponente aufgeführten rechtskräftigen Verurteilungen begangen. Da der Beschuldigte mit den genannten Strafbefehlen ebenfalls zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, ist vorliegend eine Zusatzstrafe zu diesen Urteilen zu bilden.

E. 6.2

Die Zusatzstrafe ist die infolge Asperation mit der Grundstrafe reduzierte Strafe für die neu zu beurteilenden Taten. Um bei der Zusatzstrafenbildung dem Prinzip der Strafschärfung gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB Rechnung zu tragen, hat das Zweitgericht die rechtskräftige Grundstrafe und die von ihm für die neu zu beurteilenden Taten auszusprechenden Strafen nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 StGB zu schärfen. Die Einsatzstrafe bildet die Strafe der (abstrakt) schwersten Straftat sämtlicher Delikte. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und herrschender Lehre ist die schwerste Tat im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB die mit der schwersten Strafe bedrohte und nicht die nach den Umständen des konkreten Falles verschuldensmässig am schwersten wiegende Tat. Würde auf die höchste ausgefallte Einzelstrafe abgestellt, könnte dies zu einer sinnwidrigen Herabsetzung des Strafrahmens infolge von Konkurrenz führen (BGE 136 IV 55 E. 5.8; BGE 127 IV 101 E. 2b S. 104; Urteil 6B_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.2; BSK StGB ■Ackermann, Art.

49 N 186; Günther Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Aufl. 2011; Günther Stratenwerth, Erneut zur Gesamtstrafenbildung, forum poenale 2011 S. 349; je mit Hinweisen; anders noch: BGE 69 IV 145 S. 149).

Es ist zu unterscheiden, ob die Grundstrafe oder die neu zu beurteilenden Delikte die schwerste Straftat enthalten. Im ersten Fall ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen. Anschliessend ist von der (gedanklich) gebildeten Gesamtstrafe die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt. Liegt umgekehrt der Einzel- oder Gesamtstrafe der neu zu beurteilenden Taten die schwerste Straftat zugrunde, ist diese um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen. Die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe ist von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen und ergibt die Zusatzstrafe (BGE 142 IV 272 E. 2.4.4).

Da vorliegend sämtliche Straftatbestände den gleichen Strafrahmen aufweisen (Art. 97 Abs. 1 SVG, Art. 90 Abs. 2 SVG, Art. 19 Abs. 1 BetmG: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe), ist an sich jedes Delikt für die Einsatzstrafe geeignet. Gleichwohl erscheint es sinnvoll, von derjenigen Straftat auszugehen, die im konkreten Fall die höchste Strafe nach sich zieht (BSK StGB ■ Ackermann, Art. 49 N 116). Entsprechend ist die vorliegend für das Vergehen gegen das BetmG festgelegte Geldstrafe von 95 Tagessätzen zur Abgeltung der bereits abgeurteilten Delikte hypothetisch zu erhöhen. Eine Asperation von insgesamt 20 Tagessätzen erscheint dabei angemessen, was zu einer hypothetischen Gesamtstrafe von 115 Tagessätzen führt. Abzüglich der bereits ausgesprochenen 35 Tagessätze, beläuft sich die Zusatzstrafe somit auf 80 Tagessätze Geldstrafe.

Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfällige Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

Der Beschuldigte erzielt gemäss eigenen Angaben anlässlich der Berufungsverhandlung mit seinem Garagenbetrieb ein jährliches Einkommen zwischen CHF 60'000.00 und CHF 70'000.00, wobei zugunsten des Beschuldigten auf den tieferen Wert abzustellen ist. Daraus resultiert ein monatliches Einkommen von CHF 5'000.00 bzw. netto CHF 4'500.00. Für Steuern und Krankenkasse ist ein Pauschalabzug von 30 % zu berücksichtigen, woraus ein Tagessatz von CHF 100.00 resultiert.

Da sich weder die Vorstrafen noch die neuen Delikte gemäss aktuellem Strafregisterauszug als einschlägig erweisen, kann dem Beschuldigten der bedingte Vollzug der Geldstrafe mit einer minimalen Probezeit von zwei Jahren gewährt werden.

Dem Beschuldigten ist in Anwendung von Art. 51 StGB die vom 28. Februar 2020 bis zum 13. Mai 2020 ausgestandene Haft, somit 76 Tage, an die Geldstrafe anzurechnen, womit eine Geldstrafe von vier Tagessätzen zu je CHF 100.00 verbleibt.

Zufolge Schuldspruchs und Anrechnung der Haft an die Geldstrafe besteht kein Raum für eine Entschädigung. Das Entschädigungsbegehren ist entsprechend abzuweisen.

E. 7

Im weiteren Verlauf der Ermittlungen wurde sodann am 27. April 2020 die Strafuntersuchung gegen G. ___ wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 1 lit. a BetmG) eröffnet (AS 394). Gestützt auf den gleichentags ergangenen

Vorführungsbefehl konnte am 29. April 2020 G.____ angehalten und vorläufig festgenommen werden. Anlässlich der hierauf angeordneten Hausdurchsuchung (pag. 615 ff.) in den von G.____ gemieteten Räumlichkeiten [an der Strasse] in [Ort 4] konnte die Polizei eine Hanf-Indooranlage mit 1■512 Pflanzen feststellen, wobei drei von sechs durchgeführten Schnelltests auf THC-haltiges Hanf hinwiesen (AS 19). G.____ wurde noch am 29. April 2020 wieder aus der Haft entlassen.

8. Am 13. Mai 2020 wurden D.A.____ und A.A.____ aus der Haft entlassen (AS 456, 540).

9. Die Schlusseinvernahmen mit D.A.____, A.A.____ und G.____ erfolgten am 1. Oktober 2021 (AS 339 ff.).

10. Mit Anklageschrift (nachfolgend: AnklS) vom 23. Oktober 2023 erhob die Staatsanwaltschaft beim Richteramt Thal-Gäu Anklage gegen D.A.____, A.A.____ und G.____ (AS 869 ff.). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 30. April 2024 folgte eine Ergänzung der Anklageschrift (AS 876 ff.).

E. 11

Am 2. Mai 2024 fällte der Amtsgerichtspräsident von Thal-Gäu folgendes Urteil:

I.

II.

III.

IV.

Folgende im Verfahren beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und sind nach Rechtskraft des Urteils durch die Polizei zu vernichten:

Anzahl

Objekt

Aufbewahrungsort

3

Jungpflanzen Hanf (ohne Blütenstände)

Asservate Kapo Solothurn

3

Pflanzen Hanf frisch (mit Blütenständen)

Asservate Kapo Solothurn

3

Pflanzen Hanf frisch (mit Blütenständen)

Asservate Kapo Solothurn

E. 16

September 2020 bis zum 12. Februar 2021 ruhte das Verfahren während fünf Monaten ohne ersichtlichen Grund. Am 23. Juli 2021 wurden die Beschuldigten sodann zur Schlusseinvernahme vorgeladen, welche am 1. Oktober 2021 durchgeführt werden konnte.

Bis zum Eingang der Anklageschrift beim erstinstanzlichen Gericht dauerte das Verfahren bereits 3.5 Jahre, wobei zwischen dem 25. Januar 2022 und dem 23. Februar 2023, mithin während 13 Monaten, erneut keine Verfahrenshandlungen auszumachen sind. Vor der Vorinstanz wurde das Verfahren sodann beförderlich geführt, so dass das erstinstanzliche Urteil bereits nach sieben Monaten ergehen konnte. Auch im Berufungsverfahren ist keine weitere Verzögerung ersichtlich.

Der überlangen Verfahrensdauer ist mit einer Strafreduktion von 10 Tagessätzen Rechnung zu tragen. Somit ist im Ergebnis eine Geldstrafe von 95 Tagessätzen auszusprechen.

Die Verletzung des Beschleunigungsgebots ist formell im Urteilsdispositiv festzuhalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.